

Stenographisches Protokoll.

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 14. März 1951.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 1866);
- b) Krankenurlaub (S. 1866);
- c) Entschuldigungen (S. 1866).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 191, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 224, 230 und 236 (S. 1866).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 55 bis 60 (S. 1866).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Urheberrechtsgesetznovelle 1951 (330 d. B.) — Justizausschuß (S. 1866);
- b) Kraftfahrzeuggesetznovelle 1951 (335 d. B.) — Handelsausschuß (S. 1866).

5. Immunitätsangelegenheit.

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer in Wien gegen den Abg. Dr. Scheff (331 d. B.).

Berichterstatter: Maurer (S. 1866);

Annahme des Ausschußantrages (S. 1866).

6. Verhandlungen.

- a) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (327 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947 über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945 abgeändert wird (332 d. B.).
Berichterstatter: Haunschmidt (S. 1866);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1867).
- b) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz (333 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Rupert Roth (S. 1867);
Redner: Dr. Stüber (S. 1868), Dipl.-Ing. Hartmann (S. 1869), Elser (S. 1870) und Truppe (S. 1872);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1874).
- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (309 d. B.), betreffend die Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1951 (334 d. B.).
Berichterstatter: Brunner (S. 1874);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1875).
- d) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, betreffend einige Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, abgeändert wird (336 d. B.).
Berichterstatter: Voithofer (S. 1875);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1875).

Eingebracht wurden:

Antrag der Abgeordneten

Sebinger, Dipl.-Ing. Stürgkh, Leopold Fischer, Franz, Stürgkh, Kranebitter, Griebner, Dipl.-Ing. Strobl u. G., betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (61/A).

Anfragen der Abgeordneten

Petschnik, Rom, Voithofer u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Behandlung der österreichischen Eisenbahner in den ungarischen Grenzbahnhöfen Hegyeshalom, Sopron, Kőszeg und Szentgotthard (244/J);

Dr. Stüber, Dr. Gasselich u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend das „Deutsche Eigentum in Österreich“ (245/J);

Honner u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Haftentschädigung und Wiedergutmachung für ehemals politisch Verfolgte und andere Opfer des Faschismus (246/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (200/A. B. zu 218/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda Flossmann u. G. (201/A. B. zu 223/J);

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Dr. Gasselich u. G. (202/A. B. zu 216/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Ludwig u. G. (203/A. B. zu 224/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. (204/A. B. zu 230/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (205/A. B. zu 191/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (206/A. B. zu 217/J);

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (207/A. B. zu 236/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Ernst Fischer u. G. (208/A. B. zu 219/J);

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Scharf u. G. (209/A. B. zu 222/J).

1866 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 14. März 1951.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet haben sich die Herren Abg. Weindl, Huemer, Reiter, Dr. Scheff, Böck-Greissau, Graf, Griebner, Dr. Tončić, Dr. Pittermann, Rosa Jochmann, Paula Wallisch.

Der Abg. Dr. Scheff hat unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses um einen dreiwöchigen Urlaub ersucht. Ich habe ihm denselben bewilligt.

Entschuldigt haben sich die Herren Abg. Cerny, Dengler, Dr. Josef Fink, Geisslinger, Eichinger, Dworak, Dr. Gschnitzer, Hartleb, Draxler, Rosenberger, Dr. Neugebauer und Zechtl.

Die eingelangten Anträge 55 bis 60 wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 191, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 224, 230 und 236 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Herrn Abg. Weikhart als Schriftführer um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Weikhart**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (Urheberrechtsgesetz-novelle 1951) (330 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Kraftfahrgesetz 1946 abgeändert wird (Kraftfahrgesetz-novelle 1951) (335 d. B.).

Es werden zugewiesen:

330 dem Justizausschuß;

335 dem Handelsausschuß.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Auslieferungsbegehren des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer in Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Otto Scheff (331 d. B.).

Berichterstatter **Maurer**: Hohes Haus! Dem Immunitätsausschuß lag in seiner letzten Sitzung am 7. März 1951 ein Auslieferungsbegehren der Rechtsanwaltskammer in Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Doktor Scheff vor. Dieser hatte im Auftrag eines Ehepaares in Guntramsdorf einen Tauschvertrag mit einer Frau im selben Ort errichtet, und als diese Frau später von dem Vertrag zurücktrat, gegen sie namens der Eheleute Reich ein gerichtliches Verfahren auf Zuhaltung des Vertrages durch einstweilige Verfügung geführt. Da dies den Anschein einer

Doppelvertretung erwecken hätte können, hat Dr. Scheff gegen sich selbst die Disziplinaruntersuchung beantragt.

Ob nun hier ein disziplinarer Tatbestand vorliegt oder nicht — auf alle Fälle hat der Disziplinarrat der Wiener Rechtsanwaltskammer erklärt, es sei ihm nicht einmal die Führung von Vorerhebungen möglich, solange das Parlament nicht seine Zustimmung zur disziplinarischen Untersuchung erteilt, weil nach Art. 57 des Bundes-Verfassungsgesetzes jede behördliche Verfolgung eines Abgeordneten zum Nationalrat der Zustimmung des Nationalrates bedarf.

Da diese Angelegenheit mit der Ausübung des Abgeordnetenmandates in keinem Zusammenhang steht, hat daher der Immunitätsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hause die Zustimmung zur Auslieferung zu empfehlen.

Der Antrag des Immunitätsausschusses lautet (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer in Wien vom 1. Februar 1951, Z. 139 D. R. ex 1950, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Otto Scheff wird stattgegeben.“

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (327 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 245, über die **vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses** aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945 abgeändert wird (332 d. B.).

Berichterstatter **Haunschildt**: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, über den ich im Namen des Handelsausschusses zu berichten habe, hat den Zweck, gewisse Begünstigungen in bezug auf die Dauer des Lehrverhältnisses bis Ende 1952 weiter bestehen zu lassen. Diese Erleichterungen beruhen auf einem Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947; sie bestehen darin, daß Lehrlinge, die zwei Drittel der Lehrzeit, mindestens aber zwei Jahre ihres Lehrverhältnisses zurückgelegt haben, vor Ablauf der Lehrzeit zur Gesellen- oder Lehrlingsprüfung zugelassen werden können. In erster Linie galten diese Vorteile für Kriegsbeschädigte und für Personen, die das Lehrverhältnis aus kriegsbedingten Gründen unterbrechen mußten, dann aber auch für Personen, die sich einem sogenannten Mangelberuf zu-

wenden, das heißt einem Beruf, in dem besonderer Mangel an gelernten Arbeitskräften besteht.

Das in Rede stehende Gesetz war mit 31. Dezember 1950 befristet und ist daher mit diesem Datum außer Kraft getreten. Es ist aber bald von verschiedenen Seiten der Wunsch nach Aufrechterhaltung der meisten dieser Begünstigungen laut geworden. Einerseits können noch immer Kriegsbeschädigte oder Personen, die aus kriegsbedingten Gründen ihr Lehrverhältnis unterbrechen mußten, für diese Begünstigung in Betracht kommen, andererseits liegt es nach wie vor im Interesse der gesamten Wirtschaft, wenn durch Begünstigung hinsichtlich der Dauer des Lehrverhältnisses ein Anreiz dazu gegeben wird, ein Lehrverhältnis in einem Mangelberuf einzugehen. Es wurde daher im Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage eingebracht.

Da Rückwirkungen von Gesetzen möglichst vermieden werden sollen, hat der Handelsausschuß den Gesetzentwurf in die Form gebracht, daß nicht die Geltungsdauer des besprochenen Gesetzes rückwirkend verlängert wird, sondern daß die Begünstigungen wieder in Kraft gesetzt werden. Irgendeine Benachteiligung für diejenigen Personen, die in der Zeit zwischen dem Außerkrafttreten des früheren Gesetzes und der Wiederinkraftsetzung in eine Lehre eingetreten sind, ist nicht zu befürchten, da es ja genügt, daß das Lehrverhältnis im Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung besteht und bis dahin ein nach dem 1. Jänner 1951 begonnenes Lehrverhältnis auf keinen Fall beendet sein kann.

Zu bemerken ist auch noch, daß das Gesetz auf alle Lehrverhältnisse, die am 31. Dezember 1952 bestehen werden, Anwendung wird finden können, ohne Rücksicht darauf, daß diese Lehrverhältnisse erst nach diesem Zeitpunkt ihre Beendigung finden.

Namens des Handelsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung, die der Handelsausschuß vorschlägt, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung in der vom Ausschuß beantragten Fassung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 245, über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945 wieder in Kraft gesetzt werden.

Bundesgesetzes über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (**2. Rückstellungsanspruchsgesetz**) (333 d. B.).

Berichterstatter Dr. Rupert Roth: Hohes Haus! Die ersten drei Rückstellungsgesetze haben gleichlautend verheißen, daß ein besonderes Gesetz bestimmen werde, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hat. Die erste derartige Regelung erfolgte bereits im Jahre 1947 für die Rückstellungsansprüche auf das Vermögen der österreichischen Verbrauchergenossenschaften. Nunmehr soll zufolge des von den beiden Koalitionsparteien eingebrachten Initiativantrages auch für die Kammern sowie für die Kirchen und Religionsgesellschaften bestimmt werden, wer zur Erhebung solcher Rückstellungsansprüche berechtigt ist.

Diese Gesetze müssen Rückstellungsanspruchsgesetze genannt werden, weil es sich nur um Feststellung der Anspruchsberechtigung handelt, während die Ansprüche selbst auf Grund der Rückstellungsgesetze erhoben werden müssen, in denen das materielle Rückstellungsrecht geregelt worden ist. Da noch weitere derartige Rückstellungsanspruchsgesetze zu erwarten sind, müssen sie numeriert werden. Das vorerwähnte, bereits erschienene Gesetz war daher als 1. Rückstellungsanspruchsgesetz, der vorliegende Gesetzesantrag als 2. Rückstellungsanspruchsgesetz zu bezeichnen.

Während aber beim 1. Rückstellungsanspruchsgesetz ein im wesentlichen seit der Entziehung unverändert gebliebener Komplex von genossenschaftlichen Organisationen rückzustellen war, mußte durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz eine Reihe von ganz verschiedenartigen Rechtsverhältnissen geordnet werden, darunter auch die Verbindlichkeiten, die gegenüber den Eigentümern, denen entzogen worden ist, also den aufgelösten und nicht wiedererrichteten juristischen Personen, bestanden beziehungsweise bestehen. Hiebei wurde eine dem Inhalte des § 1409 ABGB. analoge Regelung getroffen; bezüglich der Höhe der Ansprüche der Dienstnehmer der aufgelösten juristischen Personen sind die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes insoweit, als sie nicht unmittelbar anzuwenden sind — nämlich gegenüber öffentlich-rechtlichen Dienstgebern —, sinngemäß anzuwenden; selbstver-

1868 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 14. März 1951.

ständig nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 1.

Alles Nähere ist dem gedruckten Ausschußberichte zu entnehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Wir Unabhängigen haben bereits am 11. Jänner 1950, also vor nunmehr mehr als 14 Monaten, durch unsere Klubkameraden Kraus, Pfeifer und Genossen einen Antrag auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes eingebracht. Dieser Antrag ist bis heute nicht der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt worden. Dagegen ist der vorliegende Antrag — ebenfalls ein Initiativantrag von Abgeordneten — sofort der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt worden. Hierin erblicken wir doch, wie ich schon im Ausschuß Gelegenheit hatte, namens meines Klubs zu sagen, eine sehr ungleiche Behandlung, ein sehr ungleiches Maß, mit dem hier gemessen wird, und zum Protest gegen dieses ungleiche Maß werden wir, um es der Öffentlichkeit gebührend zur Kenntnis zu bringen, gegen diesen Gesetzesantrag stimmen.

Aber wir haben gegen ihn auch schwerwiegende materiell-rechtliche Bedenken. Und diese Bedenken sind: Eine oberstgerichtliche Entscheidung vom 17. Mai 1949 — ich darf zitieren Geschäftszahl 4 Ob 20/49 —, die zwei gleichlautende Entscheidungen der beiden arbeitsgerichtlichen Unterinstanzen bestätigt hat, lautet in ihrem Tenor in Kürze ungefähr folgendermaßen: Eine Arbeiterkammer wurde zur Zahlung von Pensionen verurteilt, welche mehreren Angestellten der Arbeiterkammer desselben Sprengels von 1920 nach den damaligen Pensionsvorschriften zuerkannt, aber während der NS-Herrschaft aberkannt worden waren. Also, meine Damen und Herren, es handelt sich darum, daß Pensionsberechtigte, die mit dem Beginn der deutschen Herrschaft in Österreich ihre Pension verloren haben, nun nach dem Ende der deutschen Herrschaft, nach Kriegsende, es wiederum auf einem sehr langwierigen, mühevollen und dornenvollen Weg durch drei gerichtliche Instanzen erreicht haben, eine Entscheidung zu erlangen, die dahingeht, daß die Arbeiterkammer ihnen ihre Pension auszuzahlen hat. Dieses oberstgerichtliche Erkenntnis, das Gegenstand einer sehr eingehenden und breiten Erörterung in der

juristischen Fachwelt war, ist unter dem Vorsitz des berühmten Rechtslehrers und Richters Klang zustande gekommen.

Aber dieses Erkenntnis ist nicht das einzige, es liegt noch ein weiteres Erkenntnis, eine oberstgerichtliche Entscheidung vom 8. Juni 1950 — ich darf zitieren Geschäftszahl 4 Ob 37/50 — vor, die im Tenor gleichlautet. Auch hier hat der Oberste Gerichtshof die Berechtigung der Pensionsansprüche dieser Pensionisten der Kammer bestätigt.

Ich darf auch weiter darauf verweisen, daß sich nicht alle Kammern in Rechtsstreitigkeiten mit solchen Pensionsberechtigten, die sie geklagt haben, gleich verhalten haben. Eine Kammer hat sich bis zum Äußersten gewehrt, aber andere Arbeiterkammern, wie zum Beispiel die in Linz, haben von sich aus die Ansprüche solcher Pensionsberechtigter anerkannt.

Nun, meine Damen und Herren, ist dieser vorliegende Gesetzesantrag eines 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes nicht der erste Versuch, der hier im Hause zur Schaffung eines solchen Gesetzes gemacht worden ist, sondern es hat seinerzeit bereits das Ministerium eine solche Vorlage ausgearbeitet, die schließlich an den Bedenken, die gegen sie erhoben worden sind, gescheitert ist. Später haben dann die Abg. Truppe und Genossen einen ähnlichen Antrag eingebracht, der ebenfalls abgelehnt worden ist. Nunmehr soll zum drittenmal versucht werden, was bis dahin nicht gelungen ist.

Was soll eigentlich versucht werden? Meine Damen und Herren! Wenn wir den ganzen Komplex der juristischen Zusätze hier außer Betracht lassen und das Problem auf sein Wesen zurückführen, so soll versucht werden, Entscheidungen der Gerichte, Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, in Österreich nachträglich durch ein Gesetz aus der Welt zu schaffen, zu desavouieren, weil sie denjenigen, gegen die diese Entscheidungen lauten, nicht passen. Ein solcher Vorgang bedeutet doch zweifellos einen schweren Einbruch nicht nur in die Rechtspflege überhaupt, sondern in das Prinzip des Rechtsstaates als solchen.

Ich darf hier zitieren, was aus berufenerem Munde als dem meinen, nämlich aus dem Munde Klangs, zu einem solchen Vorgehen gesagt wurde, als der letzte gleiche Versuch im Hause unternommen wurde, die Einbringung des Antrages Truppe und Genossen, der heute von den Abg. Dr. Roth, Generaldirektor der Alpine-Montanwerke, und Proksch, Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes, wiederholt wird. Die Worte Klangs, die wohl jedem von uns zu denken geben sollten, ehe diesem Entwurf die Zustimmung gegeben wird, lauten (*liest*):

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 14. März 1951. 1869.

„Dieser Initiativantrag gibt Anlaß, über das Verhältnis von Gesetzgebung und Rechtsprechung nachzudenken. Es ist kein Zweifel, daß die gesetzgebende Gewalt berechtigt ist, den bestehenden Rechtszustand zu ändern, wenn sich als Folge gerichtlicher Urteile herausstellt, daß dieser Zustand ungerecht oder unzweckmäßig erscheint. Diese Voraussetzung muß aber dann auch dargetan werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden ist, und an diesem Erfordernis wird man um so mehr festhalten müssen, wenn es sich nicht bloß um Verbesserung eines als mangelhaft empfundenen Rechtszustandes handelt, sondern der Vollzug bereits ergangener gerichtlicher Urteile gehemmt werden soll. Allzuleicht könnte sonst der Eindruck hervorgerufen werden, daß es Interessentengruppen, denen die zufällige Konstellation der Umstände Einflußnahme auf die Gesetzgebung gestattet, möglich ist, sich durch deren Hilfe den unbequemen Folgen gerichtlicher Urteile zu entziehen. Die Idee des Rechtsstaates, der wir doch sein wollen, setzt Unabhängigkeit der Rechtsprechung voraus und muß unwiederbringlich Schaden leiden, wenn dem Ansehen der richterlichen Gewalt dadurch Abbruch getan wird, daß es einflußreichen Interessenten möglich ist, sich der Wirkung der von den Gerichten gefällten Urteile zu entziehen.“

Hohes Haus! Der Gesetzesantrag, der heute in Beratung steht, führt den Titel „2. Rückstellungsanspruchsgesetz“. Aber in die eigentliche Materie dieses Antrages, nämlich in die Bestimmung der Legitimation von öffentlichen Körperschaften zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen, ist etwas eingeschmuggelt — unscheinbar und doch des Antrages, der da Gesetz werden soll, wesentlichste Seite —, nämlich die Beschränkung wohlervorbener Rechte insofern, als die Kammern nun nur mit dem Teil des ihnen wieder rückzustellenden Eigentums der früheren Kammern den Pensionsberechtigten für die Auszahlung ihrer Pensionsansprüche haften sollen. Hier wird also wohlervorbene Recht unscheinbar und so en passant, aber doch mit einschneidender Tiefenwirkung für die Betroffenen zerstört oder doch zumindest gemindert. Ich betone, daß es sich diesmal nicht um die wohlervorbene Rechte von Leuten aus der Zeit der deutschen Herrschaft von 1938 bis 1945 handelt — Sie können uns hier also nicht sagen, daß wir einseitig für die ehemaligen Nationalsozialisten eintreten würden —, sondern es handelt sich um wohlervorbene Rechte bis zum Jahre 1938. Aber vom gleichen Standpunkt aus, den wir immer eingenommen haben und einnehmen werden — gleiches Recht und nicht ungleiches Recht! —, sind wir auch materiell gegen diese Vorlage, die

eine Beschneidung und Zerstörung, zumindest aber eine Beschränkung wohlervorbener Rechte mit sich bringt. Wir werden diesen Antrag daher konsequent ablehnen. (*Beifall beim KDU.*)

Abg. Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Werte Damen und Herren! Ich glaube, die Rückstellungsgesetzgebung hat in Österreich noch niemandem Freude gemacht, und jene Leute, die in den letzten Jahren etwas mehr mit Rückstellungsangelegenheiten zu tun hatten, brauchen sich nicht umzusehen, daß sich die Zahl ihrer grauen Haare auf dem Haupt sehr frisch und fröhlich vermehrt. Wir hätten die ganze Rückstellungsgesetzgebung nicht notwendig, wenn nicht gerade gestern und heute vor Jahren jener Prozeß begonnen hätte, der nun die Rückgängigmachung verschiedener Eigentumsübertragungen notwendig macht.

Das vorliegende 2. Rückstellungsanspruchsgesetz setzt den Rückstellungsanspruch juristischer Personen fest, die während der Besetzung Österreichs ihre Rechtspersönlichkeit verloren und sie nach dem April 1945 nicht wiedererlangt haben. Diesmal soll die Anspruchsberechtigung für vier verschiedene Vermögensträger geregelt werden: für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, für die Arbeiterkammern, für die Landwirtschaftskammern und für die Religionsgesellschaften. Es gibt aber noch andere Vermögensträger, die diesmal in der Vorlage nicht zum Zuge kommen konnten, so zum Beispiel den Gewerkschaftsbund, die Bauernbünde und andere Organisationen. Nach Klärung verschiedener Vorfragen wird es wahrscheinlich noch eines 3., vielleicht sogar noch eines 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes bedürfen.

Das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz wird im großen und ganzen die früheren Eigentumsverhältnisse der Berechtigten wiederherstellen. Dies ist richtig und notwendig aus den Gründen, die ich bereits eingangs angedeutet habe. Das Gesetz regelt auch die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber den nicht mehr bestehenden juristischen Personen. Die Vorberatungen haben, nach menschlichem Ermessen, zu dem Ergebnis geführt — das kann man eben heute noch nicht mit hundertprozentiger Gewißheit sagen —, daß diese Ansprüche aus Dienstverhältnissen nach Regelung der Eigentumsverhältnisse befriedigt werden könnten. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes dürften daher nach menschlichem Ermessen keine oder keine neuen Härten entstehen lassen.

Leider kann man dies von der Rückstellungsgesetzgebung im ganzen gesehen nicht immer behaupten. Wir haben nun eine jahrelange Er-

1870 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 14. März 1951.

fahrung mit den Auswirkungen der Rückstellungsgesetzgebung. Bedauerlicherweise ist eine ganze Reihe von neuen Härten entstanden, die aber der Gesetzgeber seinerzeit keineswegs beabsichtigte. Auch die Erfahrungen, die man mit der Auslegung mancher Rückstellungsgesetze im Zuge der verschiedenen Verfahren und Verhandlungen machen mußte, sind nicht immer die besten gewesen. Es sollte und konnte nach meiner Meinung nicht der Zweck der Rückstellungsgesetzgebung sein, einstmals begangenes Unrecht, das nun zweifellos wiedergutzumachen ist, durch neues Unrecht aus der Welt zu schaffen.

Auch aus diesem Grunde hat die Österreichische Volkspartei schon im November 1949 einen Initiativantrag auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes eingebracht. Dieser Antrag hat in manchen internationalen Kreisen, die mit den österreichischen Verhältnissen etwas zu wenig vertraut zu sein scheinen, große Aufregung verursacht. Nun haben im ersten Halbjahr 1950 Beratungen über jene gesetzlichen Möglichkeiten stattgefunden, die eine Milderung oder eine weitgehende Ausschaltung von neuen Härten und neuen Unbilligkeiten in Rückstellungsfragen zum Ziele haben sollen. Das Ergebnis dieser Beratungen war der dem Hohen Hause bekannte Initiativantrag der beiden Koalitionsparteien vom Juli 1950, betreffend den Härteausgleich in Rückstellungsfällen. Die Antragsteller haben sich in langen Beratungen redlich bemüht, einen mittleren Weg zu finden, der unter Beachtung der gerechtfertigten Ansprüche der Rückstellungsberechtigten sowohl diesen als auch den Rückstellungsverpflichteten gangbar erscheinen mag. Dieser Initiativantrag unterscheidet sich — und das wird leider in vielen Fällen übersehen — wesentlich von einer Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes; trotzdem hat er in Kreisen der Rückstellungsberechtigten innerhalb und außerhalb Österreichs heftigste Kritik ausgelöst.

Der damalige amerikanische Hochkommissar ließ einen unzweideutigen Protest gegen diesen Gesetzentwurf an den Herrn Bundeskanzler gelangen. Der Inhalt dieses Protestes ist dem Hohen Hause bekannt. Man hat sich jedoch, so scheint es mir wenigstens, in die gute Absicht der Antragsteller viel zu wenig vertieft, die — und das sei nochmals gesagt — gerechtfertigte Ansprüche keineswegs schmälern, sondern nur neu entstehende Unbilligkeiten und Härten ausschalten wollten. Es sei mir gestattet, mit aller Eindringlichkeit darauf hinzuweisen, daß wir das Härteausgleichsgesetz dringend benötigen, um neues Unrecht zu verhindern. Es gibt dafür eine große Anzahl von Gründen. Ich möchte aus meinem engeren

landwirtschaftlichen Arbeitsgebiet eine Reihe solcher Gründe anführen, die für die Erlassung des Härteausgleichsgesetzes sprechen.

Für den österreichischen Bauern — sehr viele sind ja von dem Dritten Rückstellungsgesetz betroffen worden — sind Grund und Boden, Haus und Hof nicht irgendein beliebiger Vermögenswert, sondern Heimat und Arbeitsstätte zugleich. Hunderte und Aberhunderte österreichischer Bauern mußten im März 1938 die angestammte Vaterscholle verlassen, sie waren gezwungen, sich anderswo niederzulassen, um ihre bauerliche Existenz neu zu begründen. Viele von ihnen müssen nun auf Grund der Rückstellungsgesetzgebung neuerdings den Wanderstab ergreifen, ohne derzeit die Möglichkeit zu haben, ihre ursprünglich ihnen selbst entzogenen Betriebe wieder zurückzuerhalten. Viele sind nun im Begriff, alles zu verlieren. Wir wollen jedoch, daß in erster Reihe der österreichische Bauer den österreichischen Heimatboden bearbeitet, um darauf die Existenz seiner Familie und die Versorgung des österreichischen Volkes mit Lebensmitteln zu sichern. Das, was durch die Einwirkung des Dritten Rückstellungsgesetzes, ohne daß es die Gesetzgeber wollten oder schon seinerzeit voraussehen konnten, in vielen Fällen geschah und noch geschieht, müßte man fast mit einer modernen Bauernlegung des 20. Jahrhunderts vergleichen. Das wollen und müssen wir aber im Interesse Österreichs verhindern. Wir sind weit davon entfernt, den Rückstellungsberechtigten ihre berechtigten Ansprüche vorenthalten zu wollen, wir sind jedoch der Meinung, daß sich viele von jenen, die gezwungenermaßen auch ein sehr hartes Schicksal erleiden mußten und heute weit entfernt von Österreich zu „Neu-Ausländern“ wurden, nun nicht mehr unbedingt mit Grund und Boden, sondern nach Möglichkeit in Geldwert entschädigen lassen sollten, sofern sie nicht gewillt und in der Lage sind, den österreichischen Grund und Boden selbst zu bearbeiten.

Wer es mit Österreich gut meint, muß den österreichischen Bauern auf seiner Scholle erhalten und schützen, er darf ihn nicht vertreiben oder landflüchtig werden lassen. Das mögen jene in- und ausländischen Kreise bedenken, die es mit unserem schwer geprüften Vaterland gut meinen und ihm helfen wollen.

Die Österreichische Volkspartei wird dem 2. Rückstellungsanspruchsgesetz zustimmen, sie hofft jedoch auf eine baldige Fortsetzung der Beratungen über das Härteausgleichsgesetz. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Ich hatte erst heute Gelegenheit, diesen Antrag und diesen Bericht anzusehen, aber auch bei nur ober-

flächlicher Durchsicht erkennt man, daß mit diesem Gesetz neues Unrecht geschaffen werden soll. Wir haben nun auf dem Gebiet der Rückstellungsgesetzgebung in Österreich bereits einen derartigen Wirrwarr, daß sich auch bedeutendste Juristen nicht mehr auskennen. Es gibt hier drei Arten von Gesetzen: Rückstellungsgesetze, Rückgabegesetze und schließlich jetzt auch noch die Rückstellungsanspruchsgesetze. Man sollte meinen, daß alle Rückstellungsgesetze doch nur den Zweck verfolgen sollten, begangenes Unrecht wiedergutzumachen, aber selbst bei oberflächlichem Studium dieses Gesetzes kommt man sofort darauf, daß hier ein Akt gesetzt werden soll, der von vielen Hunderten von physischen Personen als Rechtsraub empfunden werden muß.

Das Gesetz sieht vier Vermögensträger vor, und zwar: die Bundeswirtschaftskammer, die Arbeiterkammern, die Landwirtschaftskammern und die Religionsgenossenschaften, die nach diesem Gesetz nun die Berechtigung haben sollen, Rückstellungsansprüche auf das Vermögen seinerzeit bestandener und aufgelöster juristischer Rechtspersonlichkeiten geltend zu machen.

Wenn man dieses Gesetz ansieht, dann sieht man ja sofort, daß es nicht zur Klärung von Rechtsverhältnissen beitragen kann, denn dieses Gesetz wird neuerdings einen Rattenschwanz von Prozessen auslösen, so daß wir also, wie der Herr Vorredner bereits gesagt hat, mit einem 3. und 4. Rückstellungsanspruchsgesetz rechnen müssen.

Da soll sich jemand auskennen! Mich interessiert vor allem das Dienstverhältnis, das Hunderte von Personen bei den früheren gewerblichen Interessenvertretungen, bei den Arbeiterkammern und bei der Landwirtschaftskammer hatten. Was geschieht also mit diesen Dienstverhältnissen, oder besser gesagt, was geschieht mit den Ansprüchen dieser Personen, die sie gegen die aufgelösten Rechtspersonlichkeiten haben?

Es ist ja nicht zufällig, daß man erst jetzt mit diesem Gesetzesantrag herauskommt. Man hätte ja schon vor einigen Jahren diese so sehr umstrittenen Rechtsfragen lösen können, aber im Laufe der letzten Jahre kam man darauf, daß sich eine Reihe von Gläubigern um ihr Recht kümmern, und da sie von den bestehenden Vermögensträgern, die hier im Gesetz angeführt sind, abgewiesen wurden, mußten sie den Rechtsweg beschreiten.

Bezüglich der Dienstverhältnisse bei den früheren Arbeiterkammern aus dem Jahre 1920 haben schließlich die Arbeitsgerichte, soweit sie in Anspruch genommen wurden, im ge-

samten Bundesgebiet einmütig und auch der Oberste Gerichtshof diesen ehemaligen Angestellten Recht gegeben. Die Arbeiterkammern aus dem Jahre 1945 wurden bekanntlich verurteilt, Pensionen im Sinne der früheren Pensionsvorschriften zu bezahlen.

Das ist ja der Sinn des heutigen Gesetzesantrages, daß man jetzt einfach über den Kopf der Judikatur, der Arbeitsgerichte und des Obersten Gerichtshofes hinweg alles wieder rückgängig machen kann.

Wie schauen die Dinge in Wirklichkeit aus? Bei den Arbeiterkammern aus dem Jahre 1920, aber auch bei den verschiedenen gewerblichen Interessenvertretungen der ersten Republik, auch bei den früheren Landwirtschaftskammern, waren ja viele hunderte Angestellte beschäftigt. Es ist richtig, daß ein Teil — ich glaube, der überwiegende Teil — der ehemaligen Angestellten heute wieder bei den Arbeiterkammern, bei den Landwirtschaftskammern und bei der Bundeswirtschaftskammer und ihren Unterstellen Beschäftigung gefunden hat. Aber es gibt auch einen erklecklichen Teil, der nicht wieder angestellt werden konnte oder einfach nicht angestellt worden ist.

Alle diese Personen haben nun den Klageweg beschritten; sei es gegenüber der Grazer Arbeiterkammer, sei es gegenüber der Wiener Arbeiterkammer oder gegenüber anderen, auch gegenüber der Bundeswirtschaftskammer. Wie ich bereits ausführte, haben die Judikate den Klägern recht gegeben. Jetzt soll das alles wieder aufgehoben werden, oder es sollen zumindest die Ansprüche bedeutend gekürzt werden. Denn was sagt das Gesetz eigentlich? Das Gesetz sagt, daß zwar die Arbeiterkammern aus dem Jahre 1945 auf das Vermögen der Arbeiterkammern aus dem Jahre 1920 Ansprüche stellen können, aber gegenüber den Verpflichtungen bei Dienstverhältnissen von früher nur nach Maßgabe der vorhandenen Vermögensschaften haften. Ja früher, vor allem im Jahre 1945, hat es immer wieder geheißen: Selbstverständlich sind die Arbeiterkammern die Rechtsnachfolger der Arbeiterkammern aus dem Jahre 1920. Als aber die Angestellten, die nicht mehr angestellt werden konnten oder nicht mehr angestellt werden wollten, Ansprüche erhoben, da hieß es: Wir sind keine Rechtsnachfolger.

Das Gesetz gibt nun diesem Standpunkt recht; denn im Gesetz ist ja im § 2 ausdrücklich vorgesehen, daß die hier genannten vier Vermögensträger nicht als Rechtsnachfolger von aufgelösten juristischen Rechtspersonlichkeiten zu gelten haben. Was be-

1872 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 14. März 1951.

deutet das? Für Hunderte von Arbeiterkammerangestellten beispielsweise, daß sie nur nach Maßgabe der zu übernehmenden Vermögensschaften ihre Pensionsansprüche befriedigt erhalten. Diese Pensionsansprüche werden dann nicht nach den Bestimmungen der damaligen Pensionsvorschriften oder auch der heute geltenden Pensionsvorschriften realisiert werden, sondern nach Maßgabe des Siebenten Rückstellungsgesetzes.

Meine Damen und Herren! Sie kennen wohl die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes. Hier ist erstens einmal keine Aufwertung vorgesehen, dann sind Plafondbestimmungen vorhanden, die ohne Zweifel auch dann Geltung haben, wenn die Vermögensschaft irgendeiner Arbeiterkammer ausreichen würde, die Ansprüche ehemaliger Angestellter der Arbeiterkammer des Jahres 1920 voll zu befriedigen.

Nach der heutigen Gesetzesvorlage erhalten sie nur einen Bruchteil dessen, was sie bereits jetzt erhalten müßten, teilweise auf Grund von Urteilen und teilweise auf Grund einfacher friedlicher Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien.

Das ist der Sinn dieses Gesetzes. Durch dieses Rückstellungsanspruchsgesetz soll nicht Unrecht behoben werden, sondern es soll Unrecht an Stelle von Recht gesetzt werden. Erworbene Rechte werden einfach aufgehoben und die Menschen mit einem Bettel abgefertigt. Und weshalb? Ist kein Vermögen, kein Geld da? Nein, das ist vollkommen unrichtig. Die Herren der Arbeitsgerichte und des Obersten Gerichtshofes werden wohl auch etwas von einer Rechtspflege verstehen. Man kann nicht annehmen, daß sie sich alle zusammen irrten. Es ist doch selbstverständlich, daß zum Beispiel die heutigen Arbeiterkammern aus dem Jahre 1945 die Rechtsnachfolger der Arbeiterkammern aus dem Jahre 1920 sind. Sie haben denselben Aufgabenbereich. Sie berufen sich auch immer auf die Tätigkeit der früheren Arbeiterkammern usw. Kurz und gut, es ist da ja gar nichts herumzudeuten, es ist eigentlich auch für einen vernünftigen Laien klar, daß es sich hier um eine Rechtsnachfolgerschaft handelt.

Weil die Gerichte dieser Auffassung stattgegeben haben, muß nun dieses Gesetz geschaffen werden, um hunderten physischen Personen ihre wohl erworbenen Rechte zu nehmen. Sie werden daher begreifen, meine Damen und Herren: Für einen solchen Rechtsraub können Sie niemals die Zustimmung der Abgeordneten des Linksblocks erhalten!

Abg. **Truppe**: Hohes Haus! Das hier zur Beratung stehende Gesetz hat schon wieder-

holte Male die verschiedensten Abgeordneten beschäftigt. Es scheint aber trotzdem notwendig zu sein, einige der hier aufgeworfenen Fragen zu klären. Wenn Herr Abg. Stüber darauf verweist, daß seinerzeit ein von mir hier eingebrachter Antrag abgelehnt wurde, so möchte ich dazu feststellen, daß dieser Antrag lediglich in die Parteienbesprechung gezogen wurde, aber keine Ablehnung erfuhr. Ich möchte aber diesen ganzen Fragenkomplex kurz erörtern, um die Dinge auch von der rechtlichen Seite her aufzuklären.

Es dürfte Herrn Abg. Stüber wie auch Herrn Abg. Elser nicht bekannt sein, daß viele Angestellte der ehemaligen Arbeiterkammern ihre Dienstzeiten, die sie in der Arbeiterkammer früher zurückgelegt haben, jetzt, nachdem sie in den öffentlichen Dienst, sei es bei den Ländern oder beim Bund, eingetreten sind, eingerechnet bekommen haben, daß viele Angestellte der alten Kammern ihre Abfertigungen erhalten haben (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Das kann man ja ausrechnen!*), so daß sie praktisch aus einem und demselben Dienstverhältnis zweimal ihre Ansprüche stellen oder zweimal ihre Ansprüche auf Grund dieses Rechtsverhältnisses stellen könnten. Dazu kommt noch eines. Ich erzähle hier das Beispiel der Kärntner Arbeiterkammer. Bei der Kärntner Arbeiterkammer ist heute noch der Tatbestand gegeben, daß die jetzige Arbeiterkammer nicht das Vermögen der alten Arbeiterkammer verwaltet, sondern es sind eigene Verwalter eingesetzt, die das alte Kammervermögen verwalten. Das, was von den Arbeiterkammern angestrebt wurde, ist nichts anderes, als daß man bei der Regelung der Ansprüche der alten Angestellten auch die vermögensrechtliche Seite der alten Arbeiterkammern irgendwie klärt. Ich glaube, daß das mit dieser Gesetzesvorlage erreicht wurde. Es ist doch unmöglich, daß man die jetzigen Arbeiterkammern verpflichtet, Ansprüchen der alten Angestellten nachzukommen, während das Vermögen der alten Arbeiterkammern aus dem Wirkungsbereich der jetzigen Arbeiterkammern herausgenommen ist. (*Abg. Dr. Reimann: Das verlangt ja niemand!*)

Meine Herren! Während der ganzen Jahre ist die Diskussion darum gegangen, wie das Vermögen der alten Arbeiterkammern und die Ansprüche der alten Angestellten geregelt werden sollen. Leider sind wir erst jetzt zu einer Klärung dieser Dinge gekommen, und ich glaube, daß diese mit diesem Gesetz auch erfolgt.

Ich möchte aber in der weiteren Folge auf eines verweisen, und das besonders den Kollegen vom VdU und von der KPÖ sagen.

In der Kärntner Arbeiterkammer haben wir es erst jetzt erlebt, daß gerade Ihre Fraktionen in der Arbeiterkammer schärfstens dagegen Stellung genommen haben, als sie erfuhren, daß ehemalige Angestellte der Kammern Ansprüche an die jetzige Kammer stellen. *(Zwischenrufe bei den Unabhängigen.)* Aus den Reihen der KPÖ und des VdU wurden an das Präsidium der Kammer Interpellationen in der Richtung eingebracht, daß diese Ansprüche abgelehnt werden sollen. Ich würde Ihnen daher empfehlen: Instruieren Sie Ihre Leute in den Kammern entsprechend Ihren Ansichten hier heroben, damit man nicht auch unten mit den Schwierigkeiten zu tun hat! *(Ruf bei den Unabhängigen: Für das doppelte Anrechnen sind wir auf keinen Fall!)*

Ich möchte in der weiteren Folge aber noch eine grundsätzliche Frage in diesem Zusammenhang aufwerfen. Das ganze Rückstellungsverfahren ist ein großer Fragenkomplex. Es gehört hiezu nicht nur das Vermögen, das in diesem Gesetze behandelt wird, sondern es gehört zum Problem der Rückstellung auch das Vermögen der ehemaligen politischen Parteien. Ich würde den Herren des VdU empfehlen, ihre Presse zu lesen und sich ihr Verhalten gegenüber den Forderungen der Sozialistischen Partei auf deren altes Vermögen vor Augen zu halten. Dort beziehen sie genau den verkehrten Standpunkt, den Sie hier an den Tag legen, obwohl die alte Sozialdemokratische Partei im Jahre 1934 24 Millionen Schilling an Bargeld verloren hat, auf das jetzt auch die Sozialistische Partei ihre Ansprüche stellen könnte. Man kann nicht, wenn man von Recht reden will, bei einem und demselben Fragenkomplex zwei vollkommen entgegengesetzte Standpunkte beziehen. Auch hier müßte man eine gleiche Beurteilung der Sachlage anerkennen.

Ich möchte dazu besonders den Herrn Kollegen Stüber auf eines aufmerksam machen. Herr Kollege Stüber, wenn Sie von erworbenen Rechten bis zum Jahr 1938 sprechen, dann fragen Sie sich einmal mit gutem Gewissen, wo denn diese Rechte zuerst zerstört wurden! Es ist wirklich paradox, wenn von seiten jener Kreise, die mit dabei waren, als man 1938 Rechte zerstört hat, heute von einem Rechtsstandpunkt in dieser Frage gesprochen wird. *(Zwischenruf beim KdU.)*

Wir müssen hier einen neuen Rechtsstandpunkt schaffen, und dieser wird mit diesem Gesetz zweifellos geschaffen werden. Darüber hinaus kann ich dem Hohen Haus mitteilen, daß im Bereich der Arbeiterkammern —

und ich bin überzeugt, daß dies auch in den anderen Institutionen so gehandhabt wird — bereits ein Beschluß besteht, daß in all jenen Fällen, in denen wirkliche Not vorhanden ist, über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus den Menschen geholfen wird. *(Ruf beim KdU: Ja politisch!)* Nicht helfen aber können wir dort, wo alte Dienstzeiten am neuen Dienstplatz eingerechnet wurden. Es können auch die Dienstnehmer nicht aus ein und demselben Dienstverhältnis zweierlei Rechte ableiten beziehungsweise zweierlei Vorteile für sich ziehen.

Das ist kurz unser Standpunkt, und ich hoffe, daß damit eine Reihe hier völlig ungeklärter und von verschiedenen Kollegen nicht genannter Tatbestände geklärt wird. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident: Hohes Haus! Im Laufe der Debatte hat der Abgeordnete Stüber den Vorwurf erhoben, daß zwei Anträge seiner Parteigenossen nicht der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt worden sind.

Ich stelle demgegenüber fest: Geschäftsordnungsmäßige Verpflichtung des Präsidiums des Hohen Hauses ist es, gestellte Anträge, von welchen Abgeordneten immer sie kommen mögen, den hiefür zuständigen Ausschüssen zuzuweisen und für diese Zuweisung die Zustimmung des Hohen Hauses einzuholen.

Es handelt sich im konkreten Fall um den Antrag, den die Herren Abg. Dr. Kraus und Genossen in der Sitzung vom 11. Jänner 1950 auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes eingebracht haben. Ich stelle fest, daß ich bereits in der nächsten Sitzung des Nationalrates bekanntgegeben habe, daß dieser Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zur Behandlung zugewiesen wurde, so daß ich also der geschäftsordnungsmäßigen Vorschrift mit einer Promptheit sondergleichen entsprochen habe.

Das gleiche gilt auch von dem Antrag der Abgeordneten Pfeifer und Genossen. Dieser Antrag vom 24. Mai 1950 wurde bereits in der 26. Sitzung des Nationalrates vom 6. Juni 1950 zugewiesen. Also auch in diesem Fall ist die geschäftsordnungsmäßige Behandlung voll und ganz, hundertprozentig, durchgeführt worden.

Ich muß daher den Vorwurf des Herrn Abg. Stüber zurückweisen.

Auf die Gestion der Ausschüsse hat der Präsident natürlich keinen Einfluß. *(Abg. Dr. Reimann: Um das handelt es sich ja gar nicht!)* Es ist Sache der Ausschüsse, ihre Sitzungen anzuberaumen und ihre Tagesordnung zu bestimmen. Das Präsidium kann dann eingreifen, wenn im Hohen Haus

1874 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 14. März 1951.

der Antrag gestellt wird, einen bestimmten Antrag dem Ausschuß zuzuweisen und vom Ausschuß die Erledigung bis zu einem bestimmten Termin zu verlangen. Ein solcher Antrag wurde bis heute nicht gestellt. Das Hohe Haus ist also auch nicht in die Lage gekommen, hierüber eine Abstimmung vorzunehmen. Damit, glaube ich, ist über diese Angelegenheit volle Klarheit geschaffen. *(Abg. Dr. Korej: Das war für den Stüber ein wohlverdienter Nasenstüber! — Andauernde Zwischenrufe.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (309 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung **(Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1951)** (334 d. B.). *(Andauernde Zwischenrufe.)*

Ich muß schon bitten, dem Präsidenten die Möglichkeit zu lassen, sich mit dem Hohen Haus über die Tagesordnung auseinanderzusetzen!

Berichterstatter **Brunner:** Hohes Haus! Das Versicherungsüberleitungsgesetz vom 13. Juni 1946 hat es den Versicherungsunternehmen ermöglicht, mit den Arbeiten im Interesse der Versicherungsnehmer zu beginnen. Dieses Gesetz hat in seinem ersten Teil die Versicherungswiederaufbaukommission vorgesehen und im zweiten Teil die Auszahlung der Versicherungsleistungen geregelt.

Das heutige Gesetz muß geschaffen werden, weil, obzwar im ersten Gesetz die Möglichkeit bestand, durch Verordnungen gewisse notwendige Dinge zu regeln, es doch nicht möglich war, all das durch Verordnungen zu regeln, was unbedingt für einen geregelten Geschäftsverkehr notwendig ist.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß der Inhalt der Novelle zum Versicherungsüberleitungsgesetz fast durchwegs Besserungen für die Versicherungsnehmer und ganz besonders für die kleineren Versicherungsnehmer enthält.

Im einzelnen behandelt das Gesetz im § 2 die Zusammensetzung der Kommission. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und nun elf Mitgliedern. Diese Kommissionsmitglieder und der Vorsitzende werden — zum Teil über Vorschlag der Kammern — vom Finanzministerium ernannt. Es sind durchwegs Fachleute, die in dieser Kommission Sitz und Stimme haben.

Der § 4 spricht von den Leistungen. Es ist jetzt so, daß die nach dem 1. Jänner 1946

bezahlten Prämien mitausbezahlt werden; ab nun soll dies nur bis zu fünf Jahresprämien möglich sein; dies ist jedenfalls noch immer eine bedeutende Besserstellung gegenüber jenen Leuten, die die Gelder seinerzeit durch das Währungsschutzgesetz gekürzt bekommen haben.

Der § 5 behandelt Rückkäufe und Belegungen von Versicherungsurkunden, die bis jetzt nicht möglich waren.

Der § 6 begrenzt die Freigabeermächtigung bis 40 Prozent auf Ansprüche, die bis zum 1. Jänner 1946 erworben worden sind.

Der § 7 behandelt Auszahlungsbeschränkungen für deutsche Staatsangehörige, soweit die Prämien seit 1. Jänner 1946 bezahlt wurden. Diese Beschränkungen, die früher bestanden haben, werden durch diese Novellierung aufgehoben.

Der neue § 10 spricht von Lebensversicherungen bis zu 5000 S. Wenn für sie drei Monatsprämien nicht bezahlt wurden, treten die Folgen des Zahlungsverzugs ein; doch muß der Versicherungsnehmer mit einem eingeschriebenen Brief auf diese Vertragsänderung aufmerksam gemacht werden.

Der § 11 spricht vom Zahlungsverzug seit 9. Mai 1945. Es gilt hier ungefähr dasselbe. Auch hier muß der Versicherungsnehmer, wenn er keine Zahlungen geleistet hat, nicht besonders aufmerksam gemacht werden.

Im Artikel II dieser Novelle wird das Rückforderungsrecht bei Mehrzahlungen insbesondere aus Fremdwährungsversicherungen behandelt. Letzteres bezieht sich auf Versicherungen, die auf fremde Währungen lauten, oder mit Goldklausel oder Wertversicherungsklausel versehen und nicht im Jahre 1939, in der reichsdeutschen Zeit, abgeschafft wurden. In die Versicherungsüberleitungsgesetznovelle wird nun der Passus übernommen, daß diese Versicherungen weiterhin auf fremde Währungen lauten, aber ihre Auszahlung erfolgt wie bei Schillingversicherungen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht später einmal durch ein allumfassendes Versicherungsgesetz, das sicher kommen wird, wenn die Verhältnisse einmal soweit sind, hier eine Änderung eintreten wird.

Der Artikel III der Novelle enthält die Vollzugsklausel.

Weiter wurde eine Textberichtigung im § 2 Abs. 1 16. Zeile vorgenommen, und zwar heißt es dort „Landwirtschaftskammer“. Richtig soll es heißen „Landwirtschaftskammern“.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage befaßt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzent-

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 14. März 1951. 1875

wurf mit der oben angeführten Textberichterstattung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 196, betreffend einige Bestimmungen über die **Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen**, abgeändert wird (336 d. B).

Berichterstatter **Voithofer**: Hohes Haus! Die Abg. Voithofer, Geisslinger und Genossen haben einen Antrag auf Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, betreffend einige Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, eingebracht. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Antrag in der Sitzung vom 12. März 1951 der Beratung unterzogen, deren Ergebnis der vorliegende Gesetzentwurf ist.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Zahl 1: Da die festangestellten Bediensteten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen seit jeher besoldungsmäßig den jeweiligen Regelungen bei den Bundesbahnen angeglichen waren und die Bundesbahnbeamten nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 196, nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten versichert sind, erscheint es zweckmäßig, auch die gesetzliche Krankenversicherung der Anstaltsangestellten in gleicher Weise zu regeln, wie dies für die Bundesbahnbediensteten vorgeesehen ist.

Zu Zahl 2: Bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sind 185.000 aktive Eisenbahnbedienstete und Ruheständler mit ihren Angehörigen krankenversichert. Hievon sind 61.000 aktive Bundesbahnbeamte, 84.000 Pensionisten, 21.100 ständige und nichtständige Bedienstete — darunter befinden sich 5000 bis 6000 Verstärkungsarbeiter, die nur während des Sommers vorübergehend

beschäftigt sind —, ungefähr 9500 Invalidenrentner und Witwen, zirka 9000 Bedienstete der Privatbahnen sowie rund 400 freiwillig Versicherte.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind die 145.000 Bundesbahnbeamten und Ruheständler auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1949 nach dem Krankenversicherungsgesetz für die Bundesbediensteten zu behandeln, während die anderen 40.000 Bediensteten den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung unterliegen. Diese Unterscheidung, die bezüglich der Geldleistungen beizubehalten ist, soll jedoch bezüglich der Krankenhilfe fallen, denn es erscheint nicht gerechtfertigt, die Inanspruchnahme eines Arztes, eines Spitals oder die Besorgung von Medikamenten usw. in Art und Umfang davon abhängig zu machen, ob ein Eisenbahnbediensteter festangestellt ist oder nicht. Da die Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes — §§ 5 bis 11 und 14 — weitergehend sind als jene der Reichsversicherungsordnung, soll die Angleichung der Krankenhilfe für die Lohnbediensteten an jene der festangestellten Beamten durchgeführt werden. Damit wird nicht neues Recht geschaffen, sondern jene grundsätzliche Regelung wieder eingeführt, wie sie vor dem Jahre 1938 in Geltung stand; es handelt sich somit um die Wiederinkraftsetzung österreichischer Rechtsgedanken.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft. Ich komme zum Schluß der Sitzung.

Die heutige Sitzung ist die letzte vor Ostern, das Hohe Haus tritt in einen kurzen Osterurlaub ein. Ich wünsche allen Abgeordneten und der gesamten österreichischen Bevölkerung ruhige, gesegnete Ostertage.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben.

Unmittelbar im Anschluß an die jetzige Sitzung findet im Lesesaal eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 763 51

